



5 StR 316/07

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 30. August 2007
in der Strafsache
gegen

1.

2.

3.

4.

wegen Einschleusens von Ausländern u. a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. August 2007 beschlossen:

Die Revision der Nebenklägerin M. gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 31. August 2006 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Die Nebenklägerin trägt die Kosten des Rechtsmittelverfahrens sowie die den Angeklagten P., S., U. und Se. entstandenen notwendigen Auslagen.

Über die Kostenbeschwerde des Angeklagten S. hat gemäß § 464 Abs. 3 StPO das Kammergericht zu befinden (Meyer-Goßner, StPO 50. Aufl. § 464 Rdn. 25).

Basdorf Gerhardt Raum
Schaal Jäger